

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/4/29 97/16/0526

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1998

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken 35/05 Sonstiges Zollrecht

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs5 Z6;

IDG §15 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/16/0527

Rechtssatz

Die Befreiungsbestimmung des § 14 TP 6 Abs 5 Z 6 GebG ist allgemein auf Ansuchen zur Erlangung von Berechtigungen in bezug auf einer staatlichen Lenkungsmaßnahme unterliegende Waren oder Dienstleistungen gerichtet. Daß insbesondere etwa Kontingentscheine nicht auf die Bewirtschaftung von Bedarfsgütern allein beschränkt sind, geht aus dem Umstand hervor, daß dieser Begriff in der Rechtssprache auch sonst Verwendung findet (vgl zB § 15 Abs 1 IDG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997160526.X03

Im RIS seit

19.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$